### Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 1 NUVPG für nach Landesrecht UVPpflichtige Vorhaben gemäß Anlage 1 NUVPG

hier: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für den Abbau von Bodenschätzen gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG

Antragsteller/in/Betreiber/in:	Name:	Fa. Matthäi Bauunter- nehmen GmbH & Co. KG	Adresse:	Bremer Str. 135, 27	'283	Verden
Standort, Gemarkung: Krempel	Flurstücke:	8/1, 9/1, 10/1, 11/2, 11/3, 12/1 und 13/1	der Flur:	8	in	Stadt Geest- land
Rechtsgrundlage						
Anlass der Vorprüfung:	•	eine Genehmigung zum A chG in der Stadt Geestlar		Bodenschätzen (Sa	nd) ថ្	gemäß §§ 8 - 13
Ziffer gemäß Anlage 1 zum NUVPG:	1 b)					

# Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 3 UVPG

#### 1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1 Größe des Vorhabens  Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum NUVPG) für das Projekt überschritten?  Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)?  Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Der Bodenabbau wurde am 25.02.1980 auf einer Fläche von 19,8 ha genehmigt. Eine Erweiterung (und Änderung) in Abbauabschnitt III um weitere 2,6 ha wurde am 20.03.2002 genehmigt. Eine weitere Änderung erfolgte für das Flurstück 13/1 in Abbauabschnitt I mit Datum vom 22.12.2004. Die bisherigen Genehmigungen erfolgten ohne Durchführung einer UVP.  Der jetzt vorliegende Antrag umfasst eine Vertiefung der gesamten genehmigten Abbausohle (ca. 16,9 ha).  Die Antragsfläche überschreitet nach § 9 UVPG nicht die Größenwerte für eine obligatorische UVP (25 ha).  Abbaumenge: ca. 337.800 m³
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zuge- lassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Der benachbarte im Süden befindliche Bodenabbau ist ausgeschöpft und befindet sich in der Herrichtung.
Fortsetzung nächste Seite	

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.3 Nutzung und Gestaltung von Fläche, Boden, Wasser, Natur und Landschaft	
<b>Fläche/ Boden:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;	Abbaubereich (Vertiefung): ca. 16,9 ha  Abbautiefe in den Änderungsbereichen von Ost nach West ansteigend von 5,90 m NHN auf 7,00 m NHN;  Vertiefung um 1,50 m bis 2,60 m (derzeitige Abbauhöhe 8,50 m NN)  Zunahme der einlagerbaren Bodenmengen im Bereich von Flurstück 13/1 um ca. 88.200 m³
<b>Wasser:</b> Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;	Wirkfaktor Abbau von Bodenschichten inkl. Filter- und Puffer- funktion; Verringerung der grundwasserschützenden Deck- schichten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme: • Einhaltung einer mindestens 2 m starken Deckschicht über den grundwasserführenden Schichten
Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen, biologischer Vielfalt und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.	aktuelle Nutzung: bestehende Abbaustätte (optimierte Ausbeutung)  Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme: Schutz der Vorkommen von Uhu, Uferschwalben (und Bienenfresser) in der vorhandenen Grube (Steilböschungen) durch Vermeidung von Abbau/Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten sowie durch Sicherstellung geeigneter Brutmöglichkeiten während der Abbaujahre und nach Abbauende  Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Folgenutzung und Anpassung an aktuelle, aus naturschutzfachlicher Sicht anzustrebende Herrichtungsziele. Die nach derzeitiger Genehmigungslage vorgesehene landwirtschaftliche Folgenutzung (Acker) auf etwa der Hälfte der Abbausohle wird zu Sukzession auf Rohbodenstandorten auf der gesamten Fläche geändert.
1.4 Abfallerzeugung Welche Abfälle werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß KrWG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.	-
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehmbzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	Hinsichtlich der Staub- und Lärmemissionen sind keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Situation erkennbar.
1.6 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?	Wirkfaktor Emission wassergefährdender Stoffe: Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme: keine erheblichen Um- weltauswirkungen durch wassergefährdende Stoffe unter Ein- haltung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (z.B. keine Lagerung wassergefährdender Stoffe in der Grube)
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft	siehe Angaben unter 1.3 und 1.5

#### 2. Standort des Vorhabens

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Statusquo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind.

Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

	l "u
Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1 Nutzungskriterien	Astronol Harford
Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischerei-wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?  Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?  Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Art und Umfang:  Die Antragsfläche befindet sich vollständig im Bereich einer bestehenden Abbaustätte.  Südlich an die Abbaustätte angrenzend befindet sich eine weitere Sandabbaustätte. Diese Abbaustätte ist weitgehend ausgebeutet. Teile der Abbaufläche sind bereits abschließend hergerichtet und befinden sich in der natürlichen Sukzession auf Rohbodenstandorten.
	Durch die beantragte Vertiefung ergibt sich – auch bei kumulativer Betrachtung mit der angrenzenden Abbaustätte – keine Veränderung der bisherigen Nutzungssituation. Eine Zunahme der kumulativen Wirkungen der beiden Sandabbaustätten ist nicht erkennbar.
2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Wasser, Natur (Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens	Art und Umfang:
Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;	Verlust der Bodenschichten im Vertiefungsbereich inklusive des Verlustes der natürlichen Bodenfunktionen (u.a. Filter-, Pufferfunktion) und der Archivfunktion
<b>Wasser</b> beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente <b>Grundwasser</b> beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und –stand	Durch die Verringerung der grundwasserschützenden Deckschichten wird insb. die Filter- und Pufferfunktion des Bodens verringert.
<b>Tiere und Pflanzen</b> , insbesondere artenschutzrechtlich relevante Vorkommen	Abbau von durch Uhu, Uferschwalben (und Bienenfresser) zur Brut genutzten Steilwänden außerhalb der Brutzeiten
<b>Luft</b> qualität, z.B. Kurgebiete <b>Klima</b> (kohlenstoffhaltige Böden)	Potenzielle Beeinträchtigungen durch Lärm-/Staubemissionen sind gering. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Einzelhaus) zur Abbaustätte befindet sich in ca. 400 m Entfernung.
Landschaftsbild	keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme
2.3 Schutzkriterien	
Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Abstand zum nächstgelegenen FFH-Gebiet: ca. 1,7 km
Naturschutzgebiete     gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG	Abstand zum nächstgelegenen NSG: ca. 1,1 km
Nationalparkegemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG	-
Nationale Naturmonumentegemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	-

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
Biosphärenreservate    gemäß § 25 Abs. 1 BNatSchG	-
Landschaftsschutzgebiete     gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG	Abstand zum nächstgelegenen LSG: ca. 6,3 km
Naturdenkmäler     gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG	-
Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)     gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie     Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4     NAGBNatSchG dazu gehören	Im Umfeld der Abbaustätte befinden sich Wallhecken (u.a. zur Abgrenzung der bestehenden Abbaustätte). Auf dem Wegeflurstück (15/1) zwischen den beiden Abbaustätten befindet sich eine Strauch-Baumhecke. Der westliche Teil des Wegeflurstückes gehört zur Abbaufläche der südlich angrenzenden Abbaustätte (Bodenabbaugenehmigung vom 15.02.1991).
	In Bezug auf GLB ergeben sich durch die Vertiefung keine Veränderungen hinsichtlich der derzeitigen Genehmigungssituation. Eine direkte Beanspruchung von GLB unterbleibt. Eine Betroffenheit / Beeinträchtigung des ihnen zugewiesenen Schutzes durch die Merkmale des Vertiefungsvorhabens (Wirkfaktoren) ist nicht erkennbar.
Gesetzlich geschützte Biotope     gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG (§ 24 Abs. 2 NAGBNatSchG)	Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop (GB-CUX 2218/055 - Moor beim Neuen Weg I) befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m.  Eine direkte Beanspruchung gesetzlich geschützter Biotope unterbleibt. Eine Betroffenheit / Beeinträchtigung des ihnen zugewiesenen Schutzes durch die Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) ist nicht erkennbar.
• Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	Abstand zum nächstgelegenen WSG: ca. 1.150 m
Heilquellenschutzgebietegemäß § 53 Abs. 4 WHG	-
• Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	-
Überschwemmungsgebietegemäß §76 WHG	-
Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	-
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	-

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 Abs. 1     Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete	nein/ im Planbereich nicht bekannt

#### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Die nachfolgende Übersicht dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Vorprüfung/Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat – soweit möglich – schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt ist unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit, Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sowie der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern durchzuführen.

In Spalte 3 der Tabelle sollte durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Auswirkungen entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite angegeben werden.

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Um- weltauswirkungen auf Grund- lage der Merkmale des Vorha- bens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien: Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit, Zusammenwirken der Auswirkungen sowie der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
3.1 Schutzgut Fläche     Flächenverbrauch	keine zusätzliche Flächeninanspruch- nahme	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
3.2 Schutzgut Boden     Art und Umfang des Bodenabbaus	zusätzlicher Verlust von im Mittel 2 m Bodenmächtigkeit	Das Schutzgut Boden wurde durch den bestehenden Bodenabbau dauer- haft und unumkehrbar beeinträchtigt. Durch die beantragte Vertiefung um 2 m werden weitere Sande der unbeleb- ten Bodenschichten abgetragen.
3.3 Schutzgut Wasser  Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, der Wasserbeschaffenheit oder der Gewässerökologie z. B. durch Flächenversiegelung.  Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten, wie z. B. Trinkwasserschutzgebieten durch Stoffeinträge.	zusätzliche Verringerung der Filter- und Pufferfunktion der das Grundwas- ser überdeckenden Bodenschichten durch die Vertiefung des Abbaus	Durch die unter 1.3 genannte Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahme (Einhaltung einer 2 m starken Deckschicht über den Grundwasser führenden Schichten) können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Grundwasser ausgeschlossen werden.

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Um- weltauswirkungen auf Grund- lage der Merkmale des Vorha- bens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien: Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit, Zusammenwirken der Auswirkungen sowie der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
<ul><li>3.4 Schutzgut Luft / Klima</li><li>Staubemissionen</li><li>Treibhausgasemissionen</li></ul>	Hinsichtlich der Staub- und Lärmemissionen sind keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Situation erkennbar.	keine erheblichen nachteiligen Um- weltauswirkungen
<ul> <li>3.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume, biologische Vielfalt</li> <li>Auswirkungen in Form von Verlust, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume.</li> <li>Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände bzw. des Schutzzweckes der gemäß Anlage 2 Nr. 2 UVPG genannten Gebiete</li> </ul>	möglicher Verlust von Lebensstätten streng geschützter Arten	Durch die unter 1.3 genannten Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen (Schutz der Vorkommen von Uhu, Uferschwalbe, Bienenfresser in Steilböschungen in der vorhandenen Grube durch Vermeidung von Abbau/Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten sowie durch Sicherstellung geeigneter Brutmöglichkeiten während der Abbaujahre und nach Abbauende) können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.
3.6 Schutzgut Landschaft  Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild.  Veränderungen des Charakters der Landschaft	keine zusätzliche Flächeninanspruch- nahme	keine erheblichen nachteiligen Um- weltauswirkungen
<ul> <li>3.7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter</li> <li>Beeinträchtigungen wertvoller Kulturgüter</li> </ul>	-	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
3.8 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	siehe 2.1 und 2.2	keine erheblichen nachteiligen Um- weltauswirkungen

# Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)	Die Vertiefung der bestehenden Bodenabbaustätte führt zu einem entsprechend zusätzlichen Verlust der natürlich entstandenen Bodenauflage sowie zu einer Verringerung der grundwasserschützenden Deckschichten. Es kommt zu einer Verringerung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen (u.a. Filterund Pufferfunktion).  Durch die unter 1.3 genannte Vermeidungsmaßnahme (Einhaltung einer 2 m starken Deckschicht über den Grundwasser führenden Schichten) können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Grundwasser ausgeschlossen werden. Die Abbaustätte befindet sich zudem außerhalb von Wasserschutzgebieten.  Die Vorkommen von Uhu, Uferschwalbe (und Bienenfresser) in der Abbaustätte werden durch geeignete Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Bereithaltung von Ersatzlebensräumen) geschützt.  Im Bereich der Abbaufläche selbst befinden sich keine der unter 2.3 genannten Schutzgebiete und –objekte.  Die im (weiteren) Umfeld der Abbaustätte vorhandenen Schutzgebiete- und objekte (nach § 22 NAGBNatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG) werden durch die Vertiefung des Abbaus nicht beeinträchtigtt.  Eine direkte Beanspruchung / Beeinträchtigung von Schutzgebieten- und objekten liegt nicht vor. Auch eine mögliche indirekte Beeinträchtigung ist durch die Wirkfaktoren des Vertiefungsvorhabens nicht erkennbar. Absenkungen des Grundwasserspiegels oder anderweitige Eingriffe, deren Wirkbereiche über die Abbaustätte hinaus auch in das räumliche Umfeld des Vorhabens ausgreifen und dort potenziell zu Beeinträchtigungen führen könnten, unterbleiben.  Im Hinblick auf die Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien (siehe 2.1, 2.2 und 2.3) sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des NUVPG / UVPG erkennbar.
UVP erforderlich? (ja / nein):	nein

## **Daten- und Informationsgrundlage**

(Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen)

Antragsteller/in:	Antragsunterlagen
	Genehmigungen inkl. Antragsunterlagen der abgeschlossenen Genehmigungsverfahren des Antragstellers sowie der angrenzenden Sandabbaustätte, Intranet-Kartendienste des LK Cuxhaven zu Schutzgebieten- und objekten, Wasserwirtschaft
Sonstige	